

Reformierte Kirche Zofingen

Dienst- und Lohnreglement Reformierte Kirchgemeinde Zofingen

in Kraft ab 1. Januar 2023
(von der Kirchenpflege genehmigt am 27. April 2022)
(von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am ?)

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Überschreitung der Mindestlöhne	2
3	Jubiläumsgeschenk	2
4	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	3

1 Geltungsbereich

Dieses Dienst- und Lohnreglement der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen ergänzt das «Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD)» sowie das «Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)», erlassen durch die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

Dieses Reglement umfasst lediglich Spezifikationen oder Ergänzungen zu DLD und DLM.

Für die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlässt die Kirchenpflege eine Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement.

2 Überschreitung der Mindestlöhne

Die Überschreitung der Mindestlöhne für die ordinierten Dienste und nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt maximal 5%. Bei bestehenden Überschreitungen gilt der Besitzstand.

3 Jubiläumsgeschenk

	Auszahlung Treueprämie bei 100%-Pensum	Ferien bei 100%-Pensum
5 Jahre	CHF 1'500	4 Tage
10 Jahre	CHF 3'000	8 Tage
15 Jahre	CHF 3'500	10 Tage
20 Jahre	CHF 4'000	12 Tage
25 Jahre	CHF 4'000	12 Tage
30 Jahre	CHF 4'000	12 Tage
35 Jahre	CHF 4'000	12 Tage
40 Jahre	CHF 4'000	12 Tage

Als Anerkennung erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ablauf des fünften Anstellungsjahrs (Lehrjahre werden nicht angerechnet) und dann nach Ablauf von jeweils fünf weiteren, ein Jubiläumsgeschenk.

Bei Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeitern ist das zum Jubiläumszeitpunkt aktuelle Stellenpensum für die Berechnung massgebend.

Auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und soweit es die betrieblichen Möglichkeiten gestatten, können anstelle der Treueprämie in Absprache mit der Kirchenpflege Ferien bezogen werden.

Bei Kleinpensen (z.B. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker) werden Gutscheine als Treueprämie an einer Kirchgemeindeversammlung abgegeben.

Bei Pensionierungen und Austritten werden keine anteilmässigen Jubiläumsgeschenke ausgerichtet.

4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und am ? von der Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 1. Januar 2007.